

REGLEMENT



TURNVEREIN ALTIKON

gegründet 1938

Inhaltsverzeichnis

I. Vereinsstruktur.....	3
II. Mitgliedschaft.....	6
III. Finanzen.....	7

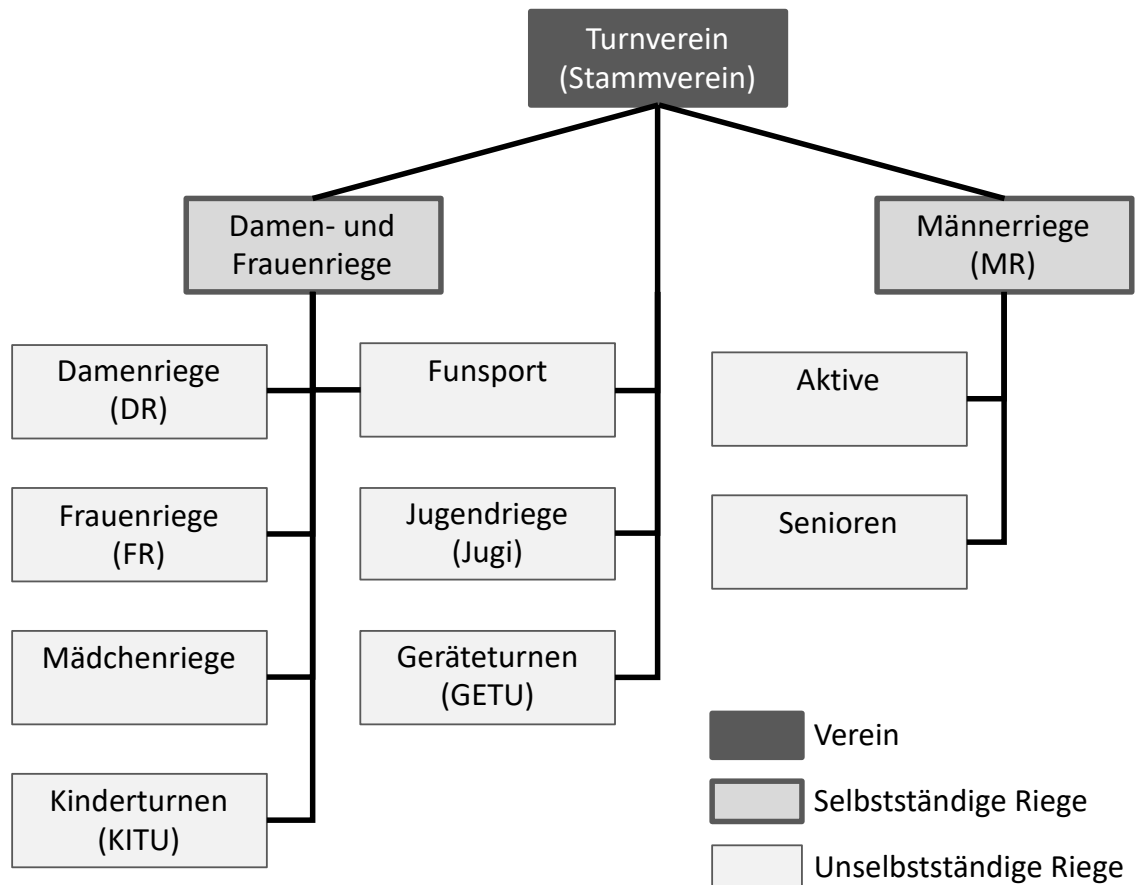
Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband
Sportversicherungskasse des STV
Turnverein Altikon
Vereinsversammlung
Vereinsvorstand

STV
SVK-STV
Verein
VV
VS

I. Vereinsstruktur

Art. 1 Riegen (Organigramm)



Art. 2 Jugendriege (Jugi)

Mitgliedschaft

Der Jugendriege können Knaben im Alter von 7 bis 10 Jahren angehören. Die Jugendriegenmitglieder sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vereins.

Versicherung

Die Jugendriege ist bei der SVK-STV versichert. Die Prämien übernimmt der Verein.

Beitrag

Der Jahresbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung des Turnvereines festgesetzt. Zusätzlich kann ein Beitrag für eine Reise oder für sonstige Ausflüge eingezogen werden.

Auflösung

Die Auflösung der Jugendriege kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen VV beschlossen werden. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, steht es der Riege offen, an dessen Stelle als neuer Verein zu treten.

Art. 3 Funsport

Organisation

Der Funsport wird zusammen mit der Damenriege angeboten. Es ist eine gemischte Riege für Mädchen und Knaben.

Mitgliedschaft

Dem Funsport können Mädchen und Knaben im Alter von 11 bis 16 Jahren angehören. Die Mitglieder des Funsport sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vereins.

Versicherung

Der Funsport ist bei der SVK-STV versichert. Die Prämien übernimmt der Verein.

Beitrag

Der Jahresbeitrag wird jährlich an den Vereinsversammlungen der Damenriege und des Turnvereins festgesetzt. Zusätzlich kann ein Beitrag für eine Reise oder für sonstige Ausflüge eingezogen werden.

Auflösung

Die Auflösung des Funsport kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen VV unter Einbezug der Damenriege beschlossen werden. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, steht es der Riege offen, an dessen Stelle als neuer Verein zu treten.

Art. 4 Geräteturnen (GETU)

Mitgliedschaft

Der Geräteriege können Knaben im Alter von 7 bis 16 Jahren angehören. Die Geräte-riegemitglieder sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vereins.

Versicherung

Die Geräteriege ist bei der SVK-STV versichert. Die Prämien übernimmt der Verein.

Beitrag

Der Jahresbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung des Turnvereines festgesetzt. Zusätzlich kann ein Beitrag für Ausflüge eingezogen werden.

Auflösung

Die Auflösung der Geräteriege kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen VV beschlossen werden. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, steht es der Riege offen, an dessen Stelle als neuer Verein zu treten.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist.

Freimitglieder

Als Freimitglied können durch die VV Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben. Ein Freimitglied kann werden, wer 8 Fleisskreuze erturnt hat.

Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die VV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Passivmitglied

Passivmitglieder unterstützen den Verein finanziell mit einem definierten Jahresbeitrag.

Passiv-Aktiv-Mitglieder

Zu Passiv-Aktiv-Mitgliedern können ernannt werden:

- Mitglieder oder Personen, welche nicht mehr aktiv mitturnen wollen oder können (z.B. aus gesundheitlichen Gründen), aber dem Verein weiterhin eng verbunden bleiben möchten
- Es unterstützt den Verein wo möglich mit Tat und Kraft
- Das Passiv-Aktiv-Mitglied kann an gesellschaftlichen Anlässen und Ausflügen des Vereines teilnehmen (Turnfahrt, Skiweekend, usw.) und geniesst dort die gleichen finanziellen Leistungen wie ein normaler Aktivturner
- Es begleitet den Verein, falls möglich, als Fan an Turnfeste und Wettkämpfe
- Das Passiv-Aktiv Mitglied leistet an Anlässen oder Veranstaltungen des Vereines Arbeitseinsätze wie ein normaler Aktivturner
- Das Passiv-Aktiv-Mitglied kann für Kampfrichtereinsätze herangezogen werden
- Eine Ernennung ist ab dem 30. Altersjahr möglich
- Versicherung ist Sache des Passiv-Aktiv-Mitglieds (keine Deckung durch SVK-STV)

Art. 6 Rechte und Pflichten

Rechte

- Mitglieder können VV-Beschlüsse anfechten, allerdings muss dies innerhalb von drei Monaten geschehen
- Es besteht ein Anspruch auf Einladung und Teilnahme an allen VV

Pflichten

- Zahlung des Mitgliederbeitrags, falls dieser erhoben wird
- Vertreten der Vereinsziele bzw. Vermeiden von vereinschädigendem Verhalten
- Befolgen von Vereinsordnungen

Art. 7 Fleisskreuz

Wer im Vereinsjahr 75% der durchgeführten Turnstunden besucht hat, erhält ein Fleisskreuz. Wer im Vereinsjahr die Rekrutenschule (RS), eine Schule oder Weiterbildung besucht hat, benötigt 50% der durchgeführten Turnstunden.

III. Finanzen

Art. 8 Ordentliche und ausserordentliche Ausgaben

Ordentliche und ausserordentliche Ausgaben müssen im Verhältnis zum Vermögen des Vereines gerechtfertigt sein und dem Zweck des Vereines dienen.

Art. 9 Entschädigungen

Die Entschädigungen für Vorstand, Leiter und Kampfrichter stellt sich wie folgt zusammen:

Vorstand

Präsident	CHF	200.-	pro Jahr
Oberturner (Technischer Leiter)	CHF	200.-	pro Jahr
Weitere Vorstandsmitglieder	CHF	100.-	pro Jahr

Leiter

Hauptleitung Jugendriegen (Jugi / GETU)	CHF	100.-	pro Jahr
Leiterentschädigung (Pauschale für alle Einsätze exkl. Funsport)	CHF	2'000.-	pro Jahr

Kampfrichter

Kampfrichtereinsatz	CHF	20.-	pro Einsatz
---------------------	-----	------	-------------

Versammlungen

Teilnahme an Verbandsversammlungen	CHF	20.-	pro Versammlung
------------------------------------	-----	------	-----------------

J&S Coach

Der J&S Coach wird gemäss den Vorgaben von Jugend & Sport (J&S) entschädigt.